

Baden-Württemberg

Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (**Denkmalschutzgesetz** – DSchG) in der Fassung vom 6. Dezember 1983

letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104)

§ 3

Denkmalschutzbehörden

(1) Denkmalschutzbehörden sind

1. das Wirtschaftsministerium als oberste Denkmalschutzbehörde,
2. die Regierungspräsidien als höhere Denkmalschutzbehörden,
3. die unteren Baurechtsbehörden als untere Denkmalschutzbehörden,
4. das Landesamt für Denkmalpflege,
- 5. das Landesarchiv als Landesoberbehörde für den Denkmalschutz im Archivwesen.**